®





Zugelassen zur mündlichen Verhandlung vor allen Sozial- u. Landessozialgerichten

 [www.geh-in-rente.de](http://www.geh-in-rente.de)

Rentenberatung Münstermann – Weidende 8 – 22395 Hamburg Servicebüros in:

Achtern Hollerbusch 63

**22393 Hamburg**

Tel: 040-86682215

Hohenrah 1

**23843 Rümpel/Bad Oldesloe**

🕿: 04531-86562

Fax: 04531-886692

**Handy** 0177 611 8 911

Rentenberater.Muenstermann@t-online.de

Termine nach Vereinbarung

##### Rümpel/Hamburg

13. Mai 2019

**Vollmacht für Rentenanträge**

Martin Münstermann, Renten- und Unternehmensberater aus Rümpel/Hamburg weist darauf hin, dass er für die Durchführung eines Rentenantragsverfahrens eine Vollmacht benötigt. Das gilt auch für die Vertretung in anderen Angelegenheiten wie z. B. Schwerbehinderung, Widerspruchsverfahren, Klagen vor dem Sozialgericht, Berufung beim Landessozialgericht oder in Versorgungsausgleichssachen.

Die Bevollmächtigung ist in § 13 des Sozialgesetzbuches X geregelt. Jeder kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen. Der Bevollmächtigte soll auf Verlangen die Vollmacht vorlegen. Münstermann legt der Behörde, z. B. dem Rentenversicherungsträger oder dem Gericht seine Vollmacht von vorn herein vor. „Dann kann sich die Einrichtung gleich direkt an mich wenden und die Abwicklung und Bearbeitung geht schneller“ weiß er aus Erfahrung.

Die Vollmacht hat den Vorteil, dass der gesamte Schriftwechsel in der Angelegenheit über mich läuft, so der Rentenfachmann. Dann bleibt Alles in einer Hand. Laien können bestimmte Sachverhalte kaum beurteilen. Daher ist die laufende Einbindung eines Fachmannes im Interesse des Mandanten. Lädt die Behörde z. B. Jemanden zu einer Untersuchung vor, ist der Bevollmächtigte zu informieren.

Gelegentlich wird die Vollmacht schon mal übersehen, berichtet Münstermann.

Aber mit einem Schmunzeln meint er, dass sei sicherlich keine Absicht.

In der Regel gilt die Vollmacht bis zum Abschluss der Angelegenheit, z. B. beim Rentenantrag bis zum Rentenbescheid.

Eine Vollmacht kann auch vom Vollmachtgeber widerrufen werden. Dies ist der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Erst wenn sie davon weiß, wendet sie sich wieder an den Beteiligten.

Mein Mandant bzw. meine Mandantin erhalten von mir Kopien aller Schreiben, so dass sie immer im Bilde sind und den aktuellen Sachstand kennen. Außerdem pflege ich einen engen Kontakt. Dann ist eine zielführende Vertretung meiner Klienten möglich.

Übrigens „Rentenberater“ ist eine geschützte Bezeichnung. So darf sich nur nennen, wer eine Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz hat.